



Rechtsbuch

einer verehrlichen
Akademischen Verbindung

Fryburgia

2001

Rechtsbuch

einer verehrlichen

Akademischen Verbindung

Fryburgia

2001

Statuten 5

Geschäftsordnung 19

Komment 25

Statuten

einer verehrlichen

Akademischen Verbindung

Fryburgia

Rechtsbuch einer verehrlichen Akademischen Verbindung Fryburgia,
Totalrevision des Sommersemesters 2001,
1. Auflage, 500 Exemplare.
Layout: Stefan Keller v/o Cargo
Druck: Unionsdruckerei AG, Schaffhausen

1. Titel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die farbentragende Akademische Verbindung Fryburgia, Sektion des Schweizerischen Studentenvereins, ist eine nach Art. 60 ff. ZGB gebildete Studentenverbindung mit Sitz in Freiburg im Uechtland.

Art. 2 ¹ Die Verbindung bekennt sich zum Zweckparagrafen des Schweizerischen Studentenvereins.

² Zweck und Aufgaben der Verbindung im besonderen sind:

1. Pflege der Freundschaft, die über die Studienzeit hinausgeht;
2. Gegenseitige Hilfe im Studium;
3. Förderung des Interesses an sozialen, kulturellen und weltanschaulichen Fragen;
4. Ausbildung zum StVer;
5. Schulung in Staats- und Hochschulpolitik;
6. Förderung sportlicher Betätigung.

Art. 3 Die Verbindungsdevise lautet: «Treu, ehrlich und stolz!»

Art. 4 Äussere Zeichen der Verbindung sind das orange-weiss-grüne Band und die orange Mütze.

Art. 5 Die AV Fryburgia führt nachstehenden Zirkel:



2. Titel

Mitgliedschaft

1. Abschnitt

Mitglieder

Art. 6 Die AV Fryburgia kennt folgende Status: Spefuxen; Fuxen; aktive, inaktive und totaldispensierte Burschen; Extralokale sowie Verkehrsgäste.

I. Spefuxen

Art. 7 ¹ Mitglied kann jeder männliche Student werden, der gemäss den Zentralstatuten des Schweizerischen Studentenvereins Aktiver werden kann, an der Universität Freiburg im Uechtland eingeschrieben ist und im jeweiligen Studium das vierte akademische Semester nicht überschritten hat.

² Der Interessent bekundet seinen definitiven Eintrittswillen mit einem schriftlichen Aufnahmegesuch. Dadurch wird er Spefux.

Art. 8 Der Spefux ist berechtigt, an den Verbindungsanlässen teilzunehmen, mit Ausnahme der geschäftlichen Convente.

II. Fuxen

Art. 9 ¹ Der BC beichtet den Spefuxen, setzt den Vulgo fest und hat dem AC einen Antrag auf Aufnahme oder Nichtaufnahme zu stellen.

² Der AC entscheidet über die Aufnahme mit 2/3-Mehrheit.

³ Fux wird, wer in feierlichem Rahmen fuxifiziert wird. Die Modalitäten der Fuxifizierung legt das Komitee fest.

Art. 10 Rechte der Fuxen:

1. Stimmrecht im AC;
2. Aktives Wahlrecht im AC;

3. Passives Wahlrecht für alle niederen Chargen, ausgenommen Rechnungsrevisoren;
4. Einsicht in alle Bücher und Dokumente der Verbindung, mit Ausnahme der BC-Protokolle.

Art. 11 Pflichten der Fuxen:

1. Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des Verbindungslebens;
2. Entrichtung der festgesetzten Beiträge;
3. Wahl eines Biervaters;
4. Wahrung des Conventgeheimnisses.

III. Burschen

Art. 12 ¹ Frühestens im dritten Fuxensemester kann ein Fuxe, wenn er die notwendige Reife aufweist, genügend Einsatz für die Verbindung gezeigt und kameradschaftliche Haltung an den Tag gelegt hat, vom BC mit 2/3-Mehrheit zum Burschenexamen zugelassen werden.

² Wer das Burschenexamen bestanden hat, wird in feierlichem Rahmen burschifiziert.

Art. 13 Die Prüfung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Komitees abgenommen. Sie können dafür weitere Burschen beziehen.

Art. 14 Der Inhalt des Examens umfasst insbesondere folgende Bereiche:

1. Fragen betreffend
 - a) den Schweizerischen Studentenverein
 - b) die Stadt Freiburg
 - c) die Geschichte der Fryburgia
 - d) Statuten, Geschäftsordnung und Komment der AV Fryburgia.

2. Das Liedgut; dieses umfasst:

- a) die Couleurstrophe
- b) die Fuxenstrophe
- c) den Riesenkampf
- d) weitere 15-20 Cantus aus dem gesamten Liedgut.

Art. 15 ¹ Der Kandidat hat alle Bereiche des Burschenexamens gleichzeitig abzulegen.

² Das Examen besteht, wer in allen Bereichen wenigstens über genügende Kenntnisse verfügt.

³ Muss ein Examen wiederholt werden, können Erleichterungen gewährt werden; in jedem Falle sind aber alle Bereiche ausreichend zu prüfen.

Art. 16 Rechte der Burschen:

1. Stimmrecht im AC und BC;
2. Aktives und passives Wahlrecht im AC und BC;
3. Einsicht in alle Bücher und Dokumente der Verbindung.

Art. 17 Pflichten der Burschen:

1. Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des Verbindungslebens;
2. Beispielhaftes Verhalten für die Fuxen;
3. Entrichtung der festgesetzten Beiträge;
4. Wahrung des Conventgeheimnisses.

IV. Inaktive Burschen

Art. 18 ¹ Burschen können im 8. akademischen Farbensemester auf schriftliches Gesuch hin vom AC inaktiviert werden, wenn sie mindestens im 2. Semester Mitglied der AV Fryburgia sind.

² Die Präsenzpflicht der inaktiven Burschen reduziert sich auf Anlässe, zu denen sie schriftlich eingeladen werden.

V. Totaldispensierte Burschen

Art. 19 ¹ Burschen können im 9. akademischen Farbensemester auf schriftliches Gesuch hin vom AC totaldispensiert werden, wenn sie mindestens im 3. Semester Mitglied der AV Fryburgia sind.

² Die totaldispensierten Burschen haben an Anlässen keine Präsenzpflicht.

VI. Extralokale Burschen

Art. 20 ¹ Hält sich ein Fryburger zu Studienzwecken auswärts auf, kann er auf schriftliches Gesuch hin vom AC extralokalisiert werden.

² Extralokale haben an Anlässen keine Präsenzpflicht.

³ Extralokale Semester gelten als Farben-, nicht aber als Fuxensemester.

VII. Verkehrsgäste

Art. 21 ¹ Verkehrsgast kann jeder männliche Student werden, der gemäss den Zentralstatuten des Schweizerischen Studentenvereins Aktiver werden kann, an der Universität Freiburg im Uechtland eingeschrieben ist und im jeweiligen Studium das vierte akademische Semester überschritten hat. Die Aufnahme hat mit 2/3-Mehrheit zu erfolgen.

² Der Verkehrsgast ist berechtigt, die Fryburger Farben zu tragen und an den nicht geschäftlichen Verbindungsanlässen teilzunehmen.

2. Abschnitt

Übertritt

Art. 22 ¹ Wer von einer anderen akademischen Verbindung übertritt, behält seinen Status als Bursche oder Fuxe bei.

² Wer als Bursche übertritt, hat ein Komplementärexamen abzulegen und wird als aktiver Bursche aufgenommen.

³ Der BC hat dem AC einen Antrag auf Aufnahme oder Nichtaufnahme zu stellen.

⁴ Der AC entscheidet über die Aufnahme mit 2/3-Mehrheit.

3. Abschnitt

Austritt

Art. 23 ¹ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zuhänden des Eröffnungs- oder Schluss-AC.

² Der Ausgetretene hat die Farben zurückzugeben.

4. Abschnitt

Ausschluss

Art. 24 ¹ Für den Ausschluss eines Mitgliedes aus der AV Fryburgia ist der AC zuständig.

² Der BC hat dem AC einen Antrag auf Ausschluss oder Nichtausschluss zu stellen.

³ Der AC entscheidet über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit in geheimer Abstimmung.

⁴ Vor jedem Ausschluss ist der AHP anzuhören.

Art. 25 ¹ Der von einem Ausschlussantrag Betroffene muss spätestens 10 Tage vor dem betreffenden BC/AC vom Ausschlussverfahren Kenntnis erhalten haben. Er hat das Recht, in einem persönlichen Gespräch mit dem Senior über die Ausschlussgründe orientiert zu werden und im BC/AC mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

² Um den Ausschluss eines Aktiven aus dem Schweizerischen Studentenverein beim Zentralkomitee zu beantragen, braucht es ebenfalls eine 2/3-Mehrheit im AC.

³ Der Ausgeschlossene hat die Farben zurückzugeben.

5. Abschnitt

Alt-Fryburgia

Art. 26 ¹ Mitglieder der AV Fryburgia, die ihre Studien an der Universität Freiburg im Uechtland abgeschlossen oder nach zwei Farbensemestern die Universität endgültig verlassen haben, können um die Aufnahme in die Alt-Fryburgia ersuchen.

² Das Aufnahmegegesuch ist schriftlich dem AHP einzureichen. Dieser unterbreitet das Gesuch der Aktivitas zur Stellungnahme.

Art. 27 ¹ Jedes Mitglied der Alt-Fryburgia ist berechtigt, Versammlungen der Verbindung zu besuchen, Anträge zu stellen sowie sämtliche Bücher und Dokumente einzusehen.

² Die Mitglieder der Alt-Fryburgia haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 28 Die Aktivitas kann der Altherren-Generalversammlung beantragen, aussenstehende Personen zu Ehrenphilistern zu ernennen.

3. Titel

Organe

1. Abschnitt

Convente

I. AC

Art. 29 ¹ Der allgemeine Convent behandelt alle Angelegenheiten, die nicht dem BC oder dem Komitee vorbehalten sind.

² Der AC kann durch den Senior oder 1/5 aller Mitglieder schriftlich einberufen werden.

II. BC

- Art. 30** ¹ Der Burschenconvent ist zuständig für die Beichte, die Zulassung zum Burschenexamen, die Wahl des Fuxmajors und die Auslegung von Statuten und Komment.
² Der BC kann durch den Senior oder 1/5 aller Burschen schriftlich einberufen werden.

2. Abschnitt

Komitee

- Art. 31** Die Verbindung wird von einem Komitee geleitet, das aus vier Mitgliedern besteht: Senior (x), Consenior (xx), Aktuar (xxx) und Fuxmajor (FM/xxxx).
- Art. 32** ¹ Das Komitee schlägt dem Schluss-BC/-AC Kandidaten für das nächste Komitee vor.
² Die Wahl erfolgt einzeln, in geheimer Abstimmung und mit absolutem Mehr. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, wobei nur jene beiden Kandidaten in Frage kommen, welche im zweiten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.
- Art. 33** Die Aufgaben des Komitees sind:
1. Zielbewusste und tatkräftige Leitung der Verbindung;
 2. Wahrung und Vertretung der Verbindungsinteressen nach innen und aussen;
 3. Überwachung der Einhaltung von Statuten und Komment;
 4. Ausführung von Verbindungsbeschlüssen;
 5. Beilegung von Konflikten.
- Art. 34** Für seine Tätigkeiten legt das Komitee dem AC Rechenschaft ab.

I. Senior

- Art. 35** ¹ Der Senior führt den Vorsitz in Komitee und Verbindung. Er hat Dispensgewalt.
² Er ist verantwortlich für das Chargieren, Arbeiten von Funktionären und Kommissionen, das Blaubuch sowie die Aussenbeziehungen, insbesondere den Kontakt mit der Alt-Fryburgia.
³ Durch einen Semesterbericht hat er dem AC, den Altherren-Präsidium und dem CC Rechenschaft abzulegen.

II. Consenior

- Art. 36** Der Consenior ist Stellvertreter des Seniors. Er führt die Verbindungskasse und ist für das Verbindungsmaterial verantwortlich. Er hat dem AC Rechenschaft abzulegen.

III. Aktuar

- Art. 37** Der Aktuar führt im Auftrag des Seniors die laufende Korrespondenz. Er ist für die Protokolle, das Personalbuch und das Mitgliederverzeichnis verantwortlich.

IV. Fuxmajor

- Art. 38** ¹ Der Fuxmajor ist verantwortlich, dass die Spefuxen und Fuxen das Verbindungsleben kennenlernen.
² Er legt am Anfang des Semesters dem BC ein Schulungsprogramm vor. Am Schluss-BC hat er einen Schlussbericht vorzulegen.
³ Er ist für Einberufung, Gestaltung und regelmässige Durchführung der Fuxenconvente verantwortlich.
⁴ Er hat gegenüber den Fuxen Dispensgewalt.

3. Abschnitt

Ferienkommissär

Art. 39 ¹ Am Schluss-AC wird ein Ferienkommissär gewählt. Er vertritt die Verbindung während der Ferien. Er ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich.

² Er führt binnen 14 Tagen nach offiziellem Vorlesungsbeginn den Eröffnungs-BC/-AC durch und legt dem AC einen Tätigkeitsbericht vor.

4. Abschnitt

Niedere Chargen

Art. 40 ¹ Am Schluss-AC werden gewählt: Archiv-x, Chronik-x, Civitas-/Gratulations-x, Cantusmagister, Foto-x, Sport-x, zwei Rechnungsrevisoren sowie drei Mitglieder der Werbekommission.

² Für besondere Aufgaben können Mitglieder in weitere befristete niedere Chargen eingesetzt werden.

³ Die Aufgaben der niederen Chargen sind in einem Pflichtenheft festzulegen.

⁴ Die niederen Chargen sind dem AC Rechenschaft schuldig.

4. Titel

Mitgliederbeiträge

Art. 41 Die Semesterbeiträge werden vom AC bestimmt und dürfen Fr. 50.- nicht übersteigen.

5. Titel

Anlässe

Art. 42 ¹ Die AV Fryburgia kennt hochoffizielle, offizielle und inoffizielle Anlässe.

² Hochoffiziell sind: Weihnachtsfeier, Krumbambuli, Ball/Maifahrt und das Zentralfest des Schweizerischen Studentenvereins.

³ Die AV Fryburgia kennt folgende offiziellen Anlässe: AC, BC, WAC sowie einen Mittag- und einen Abendstamm pro Woche. Das Komitee kann weitere Anlässe für offiziell erklären.

Art. 43 ¹ Zu allen hochoffiziellen Anlässen sowie zu AC, BC und WAC wird schriftlich eingeladen.

² Das Fernbleiben von hochoffiziellen und offiziellen Anlässen erfordert eine schriftliche Entschuldigung. Diese hat dem jeweiligen Komiteemitglied mit Dispensgewalt mindestens 24 Stunden im voraus vorzulegen.

6. Titel

Schlussbestimmungen

Art. 44 Neben den Statuten besteht die Geschäftsordnung und der Kommentar.

Art. 45 ¹ Die Statuten können durch 2/3-Mehrheit des AC, auf Antrag des Komitees oder 1/5 der Aktiven ganz oder teilweise revidiert werden.

² Die Änderungen der Statuten und des Kommentars werden im Blaubuch festgehalten. Dieses besitzt statutarische Kraft.

³ Das Blaubuch wird vom Senior geführt und befindet sich in seiner Hand. Der Senior legt anlässlich des Schluss-AC Rechenschaft über seine Eintragungen ab.

Art. 46 ¹ Die vorliegenden Statuten treten in Kraft durch Annahme des AC und Genehmigung des CC.

² Sie ersetzen die Statuten vom 25. Mai 1988 und bisherige Blaubucheintragungen.

Statuten der AV Fryburgia

Angenommen vom AC am 9. Mai 2001

Der Aktuar:

Der Senior:

Nicolas Magnin v/o Radix

Stefan Keller v/o Cargo

Genehmigt vom Zentralkomitee am 5. Juli 2001

Geschäftsordnung

einer verehrlichen

Akademischen Verbindung

Fryburgia

Geschäftsordnung der AV Fryburgia

- Art. 1** Der Vorsitzende der Convente ist der Senior, in dessen Abwesenheit ein anderes Komiteemitglied.
- Art. 2** ¹Zu Beginn des Conventes verliest der Vorsitzende die Traktandenliste.
²Jedes Mitglied ist berechtigt, Änderungen und Zusätze zu beantragen.
- Art. 3** ¹Über alle BC/AC führt der Aktuar ein genaues Protokoll. Dieses soll enthalten:
- a) Traktandenliste;
 - b) alle Anträge mit Namen der Antragsteller, jedoch ohne die Begründung, ferner die gefassten Entscheide mit Stimmenzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat;
 - c) eine auf Verlangen eines Mitgliedes wörtlich zu Protokoll gegebene Erklärung.
- ²Das Protokoll wird im nächsten Convent verlesen und vom Protokollführer unterzeichnet.
- Art. 4** Der Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, einen Redner, der abschweift, zu weitläufig wird, gegen die Geschäftsordnung oder die parlamentarischen Sitten verstösst, zur Sache oder zur Kürze zu mahnen, zur Ordnung zu weisen oder ihm das Wort zu entziehen.
- Art. 5** Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.
- Art. 6** Wer einen Antrag stellt, erhält das Wort zu Beginn und Schluss der diesbezüglichen Diskussion.
- Art. 7** Enthält ein Antrag mehrere Punkte, so erfolgt zuerst eine allgemeine Debatte und dann eine spezielle über jeden einzelnen Punkt, wobei jeweils die Abstimmung die Diskussion beendet. Nach Beratung der einzelnen Punkte erfolgt eine Schlussabstimmung über den Antrag.

Art. 8 ¹ Wer auf ein Geschäft zurückkommen will, das im gleichen Convent bereits erledigt wurde, kann einen Rückkommensantrag stellen.

² Rückkommensanträge bedürfen der 2/3-Mehrheit.

Art. 9 ¹ «Zur Geschäftsordnung», «Zur faktischen Berichtigung», «Zur Fragestellung» und «Zur Beantwortung» ist das Wort sofort zu erteilen, nachdem der Sprechende geendet hat.

² «Zur Geschäftsordnung» kann das Wort verlangt werden, wenn die Verhandlungen unter Zustimmung des Vorsitzenden einen Verlauf nehmen, der gegen die Geschäftsordnung verstösst.

³ «Faktische Berichtigungen» sind nur Richtigstellungen falsch angeführter Tatsachen, nicht aber gegensätzlicher Meinungen.

⁴ «Die Fragestellung» darf sich nur auf die Ausführungen des Sprechenden beziehen.

⁵ Das Verlesen von Schriftstücken, die sich auf den Gegenstand der Beratungen beziehen, muss jederzeit gestattet werden.

Art. 10 ¹ Sofort abzustimmen ist über Anträge auf:

- a) Abstimmung;
- b) Schluss der Debatte;
- c) Übergang zur Tagesordnung;
- d) Vertagung des Traktandums.

² Wurde der Antrag angenommen, erstellt der Protokollführer eine Rednerliste. Nur noch die Eingeschriebenen erhalten das Wort.

Art. 11 Anträge auf Nichteintreten sind nicht gestattet.

Art. 12 Ein Convent ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Komiteemitglieder und die Hälfte der zur Teilnahme verpflichteten übrigen Mitglieder anwesend sind.

Art. 13 ¹ Wenn nichts anderes vorgesehen ist, sind Wahlen und Abstimmungen offen.

² Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Abstimmung verlangt werden.

Art. 14 ¹ Bei offenen Abstimmungen hat der Vorsitzende kein Stimmrecht, bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

² Will er einen Antrag stellen, so hat er den Vorsitz abzutreten. Bei Wahlen darf er den Vorsitz nicht abtreten.

Art. 15 Wenn nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit.

Art. 16 ¹ Für die einfache und absolute Mehrheit gelten die abgegebenen Stimmen. Leere und ungültige Stimmen zählen nicht.

² Für die 2/3-Mehrheit gelten die abgegebenen Stimmen.

Art. 17 Steht ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit eines Mitgliedes mit der Verbindung zur Abstimmung, so hat das betreffende Mitglied kein Stimmrecht.

Art. 18 ¹ Die Geschäftsordnung tritt mit den Statuten in Kraft und kann mit 2/3-Mehrheit des AC abgeändert oder ergänzt werden.

² Abänderungen und Ergänzungen sind im Blaubuch einzutragen.

Komment

einer verehrlichen

Akademischen Verbindung

Fryburgia

Komment der AV Fryburgia

1. Titel

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1** Der Komment regelt die couleurstudentischen Umgangsformen. Er dient zur Aufrechterhaltung der Ordnung und fördert den Gemeinschaftssinn. Er setzt die bürgerlichen Anstandsregeln voraus.
- Art. 2** Dem Komment unterstehen alle Fryburger.
- Art. 3** ¹Unter den Fryburgern gilt folgende Rangordnung: Präsidés, Altherren, Burschen, Fuxen.
²Unter den Burschen wird sie durch die Zahl der akademischen Farbensemester bestimmt. Unter Gleichsemestrigen haben Fryburgersemester den Vorrang.
³Höchste Semester sind immer die Präsidés.
- Art. 4** ¹Jedes Verbindungsmitglied erhält einen Vulgo. Der Vulgo ist immer zu gebrauchen.
²Altherren werden geduzt und mit «Altherr» angesprochen.
- Art. 5** Ignorantia iuris nocet.

2. Titel

Farbenkomment

1. Abschnitt

Das Tragen der Farben

- Art. 6** ¹Die Farben der AV Fryburgia sind: Orange Mütze mit weiss-grünem Galon, darauf zwei Silberstreifen; orange-weiss-grünes Band.
²Mütze und Band sind immer zusammen zu tragen.
³Fuxen tragen das orange-weisse Band.

Art. 7 Als Damenband gilt das orange-weiss-grüne Weinband.

Art. 8 ¹Das Band wird, orange oben, von der rechten Schulter schräg über der Brust getragen.
²Es liegt über Gilet und Krawatte.

Art. 9 ¹Der Senior trägt über dem Burschenband das Seniorenband, der Fuxmajor das Fuxenband.
²Die Bänder sind gekreuzt zu tragen.

Art. 10 Altherren, Totaldispensierte und Verkehrsgäste sind zum Tragen der Biertonne berechtigt.

Art. 11 An hochoffiziellen Anlässen und an Conventen, sowie wenn es die Präsidies bestimmen, werden Farben getragen.

Art. 12 ¹Zur couleurfähigen Kleidung gehören: Anzug, Hemd, Krawatte und Halbschuhe.
²Die Kleidung ist den Anlässen anzupassen.

Art. 13 ¹Die Mütze ist eine Kopfbedeckung.
²Sie wird vor sich auf den Tisch gelegt:

1. Von der ganzen Corona:

- a) Bei der Begrüssungsansprache des Präsidiums.
- b) Wenn ein Altherr unter allgemeinem Silentium spricht.

2. Vom Einzelnen:

- a) Wenn er unter Silentium spricht.
- b) Wenn er eine Produktion vorträgt.
- c) Wenn er t.f. hat.
- d) Wenn er nicht bierehrlich ist.

³Man erhebt sich und zieht die Mütze:

1. Die ganze Corona:

- a) Beim Bundeslied, bei der Couleurstrophe der AV Fryburgia sowie bei der Nationalhymne.
- b) Beim Vortrag der Couleurstrophen anderer Verbindungen.

2. Der einzelne:

- a) Wenn er eine Produktion an- und exmeldet.
- b) Wenn er einen Cantus anstimmt, durchführt und ex meldet.
- c) Wenn er t.u., t.t., t.q., t.j., oder t.a. verlangt respektive sich zurückmeldet.

⁴In stolzer Haltung wird die Mütze am Schild gefasst und vor sich hingehalten, die linke Hand auf dem Rücken.

2. Abschnitt

Gruss- und Strassenkomment

Art. 14 ¹Der Besuch von Nachtclubs und Kinos sowie sportliche Aktivitäten sind in Farben untersagt.
²Gesittetes Verhalten ist selbstverständlich.

Art. 15 Der Couleurrpff der AV Fryburgia folgt der Melodie: «Dort, wo der Rhein...»

Art. 16 ¹In Farben werden gegrüsst: Alle Altherren der Fryburgia, die Professoren der Universität, Geistliche, StVer, alle farbentragenden Studenten und Bekannte.
²Bei der Begrüssung von Höhergestellten und Damen wird die Mütze gezogen.

³Es werden vorgegrüsst: Alle höhergestellten Personen, Farbentragende durch die nicht Farbentragenden, Gruppen durch den einzelnen.

3. Abschnitt

Chargieren

- Art. 17** ¹Vollwuchs besteht aus Flaus, weissen Reiterhosen, Pappenheimern und schwarzen Schuhen, Rapier, Manschetten, weissen Handschuhen, Vulgo, Band und Schärpe. Der Cerevis wird rechts vorn getragen.
²Der Fuxmajor trägt als Viertchargierter am Cerevis einen Fuchsschwanz.
- Art. 18** Vollwuchs wird nur dann getragen, wenn die Verbindung an einem Anlass chargiert.
- Art. 19** ¹Ein Chargierter im Vollwuchs darf sich nie allein auf die Strasse begeben. Er wird immer von zwei Chargierten oder wenigstens von zwei anderen Verbindungsmitgliedern begleitet.
²In Begleitung von zwei anderen Chargierten wird die Fahne entfaltet, ausser bei Trauerzügen.
- Art. 20** Der Fahngruss wird in Achtungsstellung ausgeführt. Die Nebenchargierten salutieren, während der Fahnenträger die Fahne senkt und dreimal schwenkt.
- Art. 21** ¹Beim Marschieren geht der Fuxmajor an der Spitze der Verbindung. Ihm folgt der Fuxenstall, hinter diesem die Fahne mit zwei Fahnenwachen. Der Fahne folgen der Salon und die Altherren.
²Chargiert nur die Fahne mit Fahnenwachen, so stellt sich die ganze Verbindung hinter der Fahne auf.
- Art. 22** ¹Der Halbwuchs besteht aus dunkler Kleidung, Manschetten, weissen Handschuhen, Mütze, Band und Schärpe.
²Er wird von den Chargierten bei vom Komitee bestimmten Anlässen getragen.

3. Titel

Trinkkomment

1. Abschnitt

Allgemeines

- Art. 23** Der Trinkkomment der Fryburgia umfasst die Institutionen und Regeln, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Hebung der Gemütlichkeit dienen.
- Art. 24** Der Trinkkomment der Fryburgia gilt am Stamm und an den Anlässen der Fryburgia sowie überall dort, wo zwei oder mehr Fryburger gesellig zusammen sind.
- Art. 25** Es gilt § 11.

2. Abschnitt

Trinkordnung

- Art. 26** ¹Die Gesamtheit der Anwesenden bildet den Bierstaat. Dieser besteht aus dem Salon und dem Stall.
²Der Salon umfasst die Altherren, die Gäste und die Burschen.
³Die Fuxen befinden sich im Stall unter dem Vorsitz des Fuxmajors.
- Art. 27** ¹An der Spitze des Bierstaates stehen die Präsidies: das Präsidium, das Contra sowie der Fuxmajor.
²Sie werden mit ihrer Charge angesprochen.
- Art. 28** ¹Das Präsidium hat der Senior inne. Vertreten wird er durch den anwesenden Höchstchargierten; dann durch das älteste Semester, sofern kein anderer Bursche eingesetzt wird.

²Das Präsidium ist omnipotent, nicht an Stoff gebunden, steht aber unter dem Kommand. Jeder Anwesende hat seine Anordnungen zu beachten.

³Für sein Verhalten kann es nur vom AC und vom BC zur Rechenschaft gezogen werden.

Art. 29 Das Contra, in der Regel der Consenior, kann bei Kneipen eingesetzt werden und fungiert als direkter Vorgesetzter des Salons.

Art. 30 ¹Der Fuxmajor ist der direkte Vorgesetzte der Fuxen und hat diesen gegenüber die gleichen Rechte und Pflichten wie das Präsidium.

²Wenn der Fuxmajor ohne Stellvertreter abwesend ist, unterstehen die Fuxen dem Präsidium.

Art. 31 Der Stamm ist das ungezwungene und gemütliche Zusammensitzen mehrerer Fryburger am Stammtisch.

Art. 32 ¹Die Kneipe ist eine spezielle Zusammenkunft zum geselligen Trinken.

²Wird eine Kneipordnung errichtet, so befindet sich der Salon rechts, der Stall links vom Präsidium.

³Die festliche Kneipe gliedert sich in einen hochoffiziellen, offiziellen und inoffiziellen Teil.

Art. 33 ¹Es werden in dieser Reihenfolge begrüsst: Präsidies, Damen, Gäste, Altherren, Chargierte, Burschen und Fuxen.

²Bei der Begrüssung von Damen und Altherren erhebt man sich; Fuxen stehen auch bei Burschen auf.

³In Mantel und Jacke wird keine Begrüssung vorgenommen; ebenso bei allgemeinem Silentium.

⁴In StVer-Kreisen stellt man sich mit Namen, Vulgo und Verbindung vor.

⁵Werden Bekannte am Stamm oder in Verbindungskreise eingeführt, so stellt man diese vor.

Art. 34 ¹Anstelle der bürgerlichen Zeit gilt die Bierzeit, bei der eine Bierminute einer halben Minute entspricht.

²Bei allgemeinem Silentium und t.f. steht sie still.

Art. 35 ¹Der Trinkkomment kennt folgende Tempora:

1. Tempus abeundi: t.a. ist die Erlaubnis, das Lokal zu verlassen.

2. Tempus utile: t.u. ist Zeit, während der man darf, wenn man muss. Es dauert maximal 10 Bierminuten. Auf begründete Anfrage kann verlängertes t.u. erteilt werden.

3. Tempus fressendi: t.f. ist die Erlaubnis zu essen.

4. Tempus legendi: t.l. ist die Erlaubnis zu lesen.

5. Tempus quatschendi: t.q. ist die Erlaubnis, am Nebentisch ein Gespräch zu führen.

6. Tempus ludendi: t.j. ist die Erlaubnis, am Nebentisch zu spielen.

7. Tempus telefonendi: t.t. ist die Erlaubnis zu telefonieren. Es dauert maximal 30 Bierminuten.

²Diese Tempora sind bei den Präsidies zu verlangen. Sie können vom Präsidium für «allgemein» erklärt werden.

Art. 36 Allgemeines Silentium wird strikte befolgt. Dieses zu gebieten, liegt in der ausschliesslichen Kompetenz des Präsidiums.

Art. 37 Herrscht Colloquium, ist jegliches Singen untersagt.

Art. 38 ¹Cantus, Produktionen und Verba werden durch Vermittlung der Präsidies unter allgemeinem Silentium angesagt.

²Wer bei Cantus nicht mitsingt, kann zum Solosingen verpflichtet werden.

³Lange Verba sind verpönt.

Art. 39 ¹Die Stammtafel dient der Bekanntgabe von Verbindungsanlässen.

²Die Biertafel dient dem Ankreiden der Bierscheisser sowie der Bekanntgabe von Bierkrankheiten, Examinaerfolgen und Varia.

- Art. 40** ¹Kommentmässige Stoffe sind Bier, Wein und Schnaps.
²Als Stoff gilt das angekneipte Glas; bei Bier bis zur Diagonalen.
³Stoff ist ausschliesslich erforderlich:
1. zum Leiten und zur Teilnahme an einer Bierfunktion;
 2. zum Empfehlen;
 3. um ein jüngeres Semester in die Kanne zu schicken;
 4. um einen Fuxen sich löffeln zu lassen oder zu einer Blume pro poena aufzufordern.

- Art. 41** ¹Wer auf den Genuss von Alkoholika verzichten will, kann sich bei den Präsidis für den Rest des Tages bierkrank melden.
²Der Bierkranke ist vom Mitsteigen entbunden. Anstelle der Strafe für leichtere Vergehen zahlt der Bierkranke einen Bierstrich.
³Mit dem Konsum von Alkoholika fällt die Bierkrankheit dahin.

3. Abschnitt

Trinksitten

- Art. 42** ¹Das Zutrinken ist eine Ehrbezeugung.
²Unangekneiptes – bei Bier eine Blume, bei Wein eine Perle und bei Schnaps einen Diamanten – ist immer zuzutrinken.
³Das Zutrinken mit Rest ist verpönt.
- Art. 43** ¹Der Zutrunke wird verdankt, und es wird innert 10 Bierminuten nachgestiegen.
²Kann oder will nicht nachgestiegen werden, so wird der Zutrunke mit den Worten «Bitte speziell» verdankt.

Art. 44 Zutrinken mit dem Zusatz «Ganz speziell» bedeutet eine besondere Ehrbezeugung, die den Geehrten vom Mit- oder Nachsteigen entbindet.

Art. 45 Zutrinken mit dem Zusatz «Ganz speziell sine sine N.h.B.» bedeutet eine aussergewöhnliche Ehrbezeugung, wobei Mit- oder Nachsteigen als höchste Beleidigung aufgefasst wird.

Art. 46 ¹Ein Fuxe trinkt Altherren und Burschen nur Unangekneiptes zu. Dies tut er stehend mit dem Zusatz «Ganz speziell». Anschliessend löffelt sich der Fuxe, falls der Altherr oder Bursche mitsteigt.
²Trinkt ein Altherr oder Bursche einem Fuxen zu, so erhebt sich der Fuxe, steigt mit und löffelt sich anschliessend.

Art. 47 ¹Zum Schmeissen ist jeder Bursche gegenüber einem Burschen oder Fuxen, jeder Fuxe gegenüber einem Fuxen befugt, sofern der zu Schmeissende weniger Angekneiptes hat.
²Schmeissen der Corona liegt ausschliesslich in der Kompetenz des Präsidiums.

Art. 48 ¹Hat einer seine Blume mehr als 10 Bierminuten nicht angekneipt oder geht er vom Stamm weg, ohne seine Blume angekneipt zu haben, so ist der Stall berechtigt, diese abzufassen.
²Die abgefassete Blume wird beim Betreffenden zurückgemeldet. Wer abfasst, sorgt für frischen Stoff.

4. Abschnitt

Trinksituationen

Art. 49 ¹Der Salamander ist die höchste studentische Ehrbezeugung. Er wird nur an besonderen Anlässen gerieben.
²Auf die Anfrage des Präsidiums «Sind die Stoffe präpariert?» antwortet die Corona «Sunt». Das Präsidium befiehlt: «Ad exercitium salamandri surgite!», die Corona erhebt sich.

Es kommandiert weiter: «In honorem N.N. salamander fiat.»
Auf das langsame Kommando «Eins, zwei, drei» werden die Gläser auf dem Tisch gerieben, auf das Kommando «Bibite, bibite ex, bibite maximum» angesetzt und geleert, auf das weitere Kommando «Eins, zwei, drei» wird mit den Gläsern auf dem Tisch gerasselt und auf ein letztes Kommando «Eins, zwei, drei» werden sie über den Tisch gehoben und auf «Drei» mit festem Schlag abgestellt. Sogleich steigt der Cantus «Cerevisiam bibunt homines». Hierauf erklärt das Präsidium «Salamander ex.»
Das Präsidium trinkt nicht mit.

Art. 50 ¹Das Bierduell ist ein Zweikampf zur Entscheidung von Bierstreitigkeiten in der Form von Bierjunge (1 Becher), Doktor (2 Becher) oder Papst (3 Becher).

²Bierehrliche Burschen oder Fuxen können jederzeit und überall unter ihresgleichen ohne Stoff einen Bierjungen, Doktor oder Papst brummen.

³Die Annahme der Forderung erfolgt durch das Wort «Sitzt» und ist Ehrensache.

Art. 51 ¹Die Austragung des Bierduells hat innert 24 Stunden zu erfolgen und geschieht folgendermassen: Der Gebrummte bestimmt Zeit und Ort, sorgt für Stoff und bestellt mit dem Einverständnis des Brummers einen Bierrichter. Unter Fuxen kann ein Fuxe richten.

²Der Bierrichter bittet das Präsidium um ein Silentium für eine Bierfunktion. Er leitet das Bierduell.

³Der Bierrichter entscheidet über den Ausgang des Bierduells. Für den Entscheid kann massgebend sein: das Bluten, der Stoffrest in den Gläsern, Zerbrechen des Glases, das Stichwort oder der Stichentscheid.

⁴Der Unterlegene bezahlt die Stoffe des Bierduells.

Art. 52 ¹Das Präsidium kann den umgekehrten Bierstaat ausrufen. Die Fuxen erhalten die bierrechtliche Stellung von Burschen und umgekehrt.

²Altherren und Gäste behalten ihren Status bei, ausser wenn sie sich freiwillig in den Stall begeben wollen.

³Das ursprüngliche Präsidium kann den umgekehrten Bierstaat jederzeit wieder aufheben.

5. Abschnitt

Strafbestimmungen

Art. 53 ¹In die Kanne gehen, Löffeln sowie Blume pro poena sind Strafen für leichtere Vergehen.

²Der Bursche geht in die Kanne, soviel ihm gut tut, der Fuxe löffelt sich stehend bis satis. Dies tun sie stets mit Stoff. Falls der Betreffende keinen Stoff hat, muss er die Strafe innert 10 Bierminuten nachholen.

³Jeder bierehrliche Bursche kann, sofern er Stoff hat, ein jüngeres Semester in die Kanne schicken, respektive einen Fuxen sich löffeln lassen oder ihn zu einer Blume pro poena beim hohen N.N. auffordern.

⁴Bei der Blume pro poena begibt sich der Betreffende zum hohen N.N., meldet die Blume pro poena an, dreht sich um und trinkt bis satis.

⁵Bei der Blume pro poena mit bekanntem Quantum trinkt der Betreffende die Blume ad fundum.

Art. 54 ¹Auf Anordnung des Präsidiums kann der Stall einen Bierstrich zu Gunsten der Fuxenkasse einziehen.

²Dieser Strafe verfällt der Bierkranke für leichtere Vergehen, wer zotet oder über einen Bierstrich markt.

Art. 55 ¹Der Bierverschiss bedeutet den Verlust der Bierehrlichkeit.

²Der Bierverschiss wird von den Präsidies verhängt.

³Massgebend ist die Erklärung und nicht das Ankreiden.

⁴Der Bierscheisser untersteht dem Komment, ist aber ehr- und rechtlos. Er hat sich spätestens nach 24 Stunden herauspauken zu lassen.

⁵Sistierungen sind unzulässig.

Art. 56 ¹In den Einfachen oder einen Stock höher kann empfohlen werden, wer grob gegen den Komment verstösst, insbesondere:

1. wer ohne Stoff eine stoffgebundene Handlung vornimmt;
2. wer einen Burschen als Fuxen behandelt oder umgekehrt;
3. wer eine Bierschweinerei begeht;
4. wer ohne erhaltenes tempus vom Bierstaat weggeht, dieses nicht zurückmeldet oder das tempus überschreitet;
5. wer ein Vulgo nicht nennt oder den Fuxmajor mit «FM» anspricht;
6. wer erheblich das Silentium stört;
7. wer an der Stammtafel Ulk betreibt.

²Zum Empfehlen ist jeder Bursche befugt, sofern er Stoff hat.

³Die Präsidies können unabhängig von einer Empfehlung Fehlbare mit Bierverschiss bestrafen.

Art. 57 ¹Eo ipso in den BV fällt:

1. wer einen anderen ohne Stoff in den BV empfiehlt;
2. wer bierehrlichen Verkehr mit einem Bierscheisser hat;
3. wer einen falschen Eo-ipso-Fall konstatiert;
4. die Präsidies, wenn sie vom Bierstaat weggehen, ohne einen Vertreter eingesetzt zu haben.

²Jeder kann einen Eo-ipso-Fall ohne Anfragen des Silentium konstatieren.

³Wenn das Präsidium einem Eo-ipso-Fall unterliegt, hat der Konstatierende zuvor das Präsidium neu zu bestimmen.

Art. 58 ¹Einen Stock höher wird der Bierscheisser insbesondere empfohlen, wenn er sich bierehrlich aufführt, wenn er einem Eo-ipso-Fall verfällt oder wenn er sich nicht innerhalb der festgelegten Zeit herauspauken lässt.

²Höher als in den dreifachen Bierverschiss kann niemand fallen.

Art. 59 ¹Um wieder die Bierehrlichkeit zu erlangen, muss sich der Bierscheisser herauspauken lassen.

²Der Biervermittler – Fuxen können unter ihresgleichen als Biervermittler walten – bittet beim zuständigen Präsidium um Silentium für eine Bierfunktion. Nach erhaltenem Silentium bestimmt der Biervermittler einen Dritten, der als Beobachter waltet.

³Der Biervermittler führt die Bierfunktion selbständig durch. Er gibt das Ergebnis bekannt und meldet das Silentium zurück.

Art. 60 Die Präsidies können bei Störung von Ruhe und Ordnung infolge übermässigen Alkoholkonsums ein Alkoholinterdikt verhängen.

Art. 61 ¹Die Präsidies können bei grober Störung von Ruhe und Ordnung den Betreffenden offiziell heimschicken.

²Er hat das Lokal unverzüglich und ohne sich zu verabschieden zu verlassen.

4. Titel

Ehrenkomment

1. Abschnitt

Fuxifizierung

Art. 62 Der Senior heisst den Spefuxen vor die Corona und lässt ihn niederknien. Nachdem der Spefux die Fuxenfarben getrunken hat, rezipiert ihn der Senior: «Ego, N.N., pro tempore Senior Fryburgiae ex auctoritate et dignitate burschiorum conventus, te N.N., olim N.N. vulpem N.N., nomino, nominavi, nominatum, declaro.» Nach erfolgter Rezeption überreicht der Fuxmajor dem neuen Fuxen Band und Mütze.

2. Abschnitt

Burschifizierung

- Art. 63** ¹Der Fuxmajor heisst den Scheissfuxen vor die Corona, bindet ihm das Fuxenband um den linken Oberarm und hält auf ihn eine launische Abschiedsrede. Hiernach nimmt er ihm das Fuxenband ab und übergibt ihn dem Senior, vor dem der Scheissfuxe niederkniet. Nachdem der Scheissfuxe die Burschenfarben getrunken hat, promoviert ihn der Senior: «Ego, N.N., pro tempore Senior Fryburgiae ex auctoritate et dignitate burschiorum conventus, te, N.N. vulgo N.N., burschium Fryburgiae, nomino, nominavi, nominatum, declaro.» Nach erfolgter Promotion überreicht der Senior dem Neoburschen das Burschenband.
²Zu Ehren des Neoburschen wird ein Salamander gerieben.

3. Abschnitt

Verkehrsgastifizierung

- Art. 64** ¹Ein Mitglied aus der Corona hält auf den Verkehrsgast eine Laudatio. Hiernach überreicht ihm der Senior Burschenband und Mütze.
²Zu Ehren des neuen Verkehrsgastes wird ein Salamander gerieben.

4. Abschnitt

Ehrenphilistrierung

- Art. 65** ¹Ein Altherr hält auf den Ehrenphilister eine Laudatio. Hiernach wird er feierlich rezipiert.
²Zu Ehren des neuen Ehrenphilisters wird ein Salamander gerieben.

5. Titel

Trauerkomment

- Art. 66** Beim Tode eines Aktiven, dessen Eltern oder eines Altherren wird den Angehörigen im Namen der Verbindung kondoliert.
- Art. 67** Beim Tode eines Aktiven tritt Couleurtrauer ein. Während 10 Tagen schweigt jeder gemütliche Betrieb. Die Mütze wird in diesem Zeitraum mit umflortem Galon getragen.
- Art. 68** ¹Bei der Beerdigungsfeier eines Aktiven oder eines Altherren auf dem Platz nimmt die ganze Verbindung mit Fahne teil, bei der Beerdigungsfeier eines Altherren ausserhalb von Freiburg zumindest eine Fahndelegation.
²Die Schärpen der Chargierten und die Fahne sind hierbei umflort.
³Vor dem Fahngruss legt ein Chargierter Mütze und Band des Verstorbenen ins Grab.
- Art. 69** ¹Beim Tode eines Fryburgers wird anschliessend an die Beerdigungsfeier ein Trauerkommers durchgeführt.
²In einem geziemend hergerichteten Lokal wird der Platz auf der Ehrenseite des Präsidiums freigehalten. Dort steht ein volles Glas und eine umflorte Kerze.
³Sobald die Stoffe aller Anwesenden präpariert sind, eröffnet das Präsidium den Trauerkommers: «Silentium, Commercium triste incipit. Es steige der Cantus (es hatten drei Gesellen) ... Cantus ex. Colloquium.»
⁴Nach kurzer Pause hält ein Aktiver oder Altherr die Gedenkansprache auf den Verstorbenen.
⁵Anschliessend werden alle Lichter gelöscht, so dass nur noch die umflorte Kerze brennt. Das Präsidium kommandiert den Totensalamander: «Ad exercitium salamandri surgite! In memoriam N.N. defuncti salamander fiat. Eins, zwei, drei. Bibite, bibite ex, bibite maximum. ... Eins, zwei, drei. ... Eins, zwei, drei.»

⁶Nachdem alle Gläser geleert sind, wird an der Stelle des «Cerevisiam» die letzte Strophe des Cantus «Vom hoh'n Olymp» gesungen: «Ist einer unsrer Brüder dann geschieden, vom blassen Tod gefordert ab, so weinen wir und wünschen Ruh' und Frieden in unsers Bruders stilles Grab. |: Wir weinen und wünschen Ruhe hinab in unsers Bruders stilles Grab.:

⁷Darauf spricht das Präsidium langsam und feierlich: «Unsere Gläser sind leer, nur eines noch ist voll und der es trinken soll ist nicht mehr. Toter Bruder N.N. ich trinke Dir Dein letztes Glas.» Er trinkt es aus. «Wie dein Leib gebrochen, so zerbreche ich dieses Glas.» Er zerschmettert es. «Wie dein Auge erloschen, so lösche ich dieses Licht.» Er löscht die Kerze.

⁸Auf «Commertium triste ex» ist das Lokal stillschweigend zu verlassen.

6. Titel

Schlussbestimmungen

Art. 70 Streitfragen über die Auslegung des Kommentts entscheiden die Präsidies in 1. Instanz, der BC in 2. Instanz.

Art. 71 ¹Der Komment bildet eine Ergänzung zu den Statuten.

²Das Verfahren für Änderung des Kommentts ist dasselbe wie für die Änderung der Statuten.

³Änderungen werden ins Blaubuch eingetragen.

Art. 72 ¹Dieser Komment tritt durch Annahme des AC in Kraft.

²Er ersetzt den Komment vom 2. Mai 1989 und bisherige Blaubucheinträge.

Angenommen vom AC am 16. Mai 2001

Der Aktuar:

Der Senior:

Nicolas Magnin v/o Radix

Stefan Keller v/o Cargo